

(2) Die Sprengmittel dürfen erst mit Beginn der Verladearbeit zum Verladeort gebracht werden. Nach der Entladung sind die Sprengmittel unverzüglich in das Sprengmittellager oder zu den Verwendungsorten zu transportieren.

(3) Von Orten, an denen die Beladung oder Entladung erfolgt, sind während dieser Arbeiten unbeteiligte Personen und Fahrzeuge fernzuhalten.

(4) Der Schiffsführer ist verantwortlich, daß die Sprengmittelladung nicht durch Funkenflug und andere schädliche Einwirkungen gefährdet wird.

(5) Die Sprengmittelladung darf das Höchstgewicht nicht überschreiten, das von dem Volkspolizeikreisamt in der Zulassungsbescheinigung festgelegt ist.

(6) Die vom Volkspolizeikreisamt erteilten Auflagen sind von dem Schiffsführer und dem Transportführer genauestens einzuhalten. Sie haben sich jeweils vor Beginn des Transportes von seiner Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.

(7) Die Laderäume für die Sprengmittel müssen allseitig fest und fugendicht abgeschlossen sein. Sie dürfen sich nicht unter oder über Maschinen- oder Kesselräumen befinden. Zwischen den Maschinen- oder Kesselräumen und den Laderäumen muß ein Zwischenraum von mindestens 3 m vorhanden sein. Die Laderäume und die daran anschließenden Räume dürfen während des Transportes nicht geheizt werden. In den Laderäumen dürfen sich keine unter Druck stehenden Leitungen befinden. Die Temperatur in den Laderäumen darf plus 40 Grad Celsius nicht überschreiten. Bei offenen Booten müssen die Sprengmittel mit einer schwerentflammbaren, dichtschließenden und befestigten Plane überdeckt sein.

(8) Das Rauchen und jeder Umgang mit offenem Feuer oder Licht in Sprengmittelladeräumen sind verboten. Zur Beleuchtung dieser Laderäume dürfen nur elektrische Glühlampen mit Überglocke verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage muß den geltenden Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Sie ist jährlich mindestens einmal auf ihre Sicherheit von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen. Es ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, die bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren ist. Schalter und Sicherungen für festverlegte Beleuchtungsanlagen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Als transportable Lichtquellen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden. Die Lampen sind vor dem Betreten des Laderaumes einzuschalten. Die Verwendung von sogenannten Steckerhandleuchten in den Laderäumen ist nicht statthaft. Auf Wasserfahrzeugen mit Sprengmittelladungen darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen außerhalb der Laderäume und der daran anschließenden Räume unterhalten werden.

(9) In Sprengmittelladeräumen und in den daran anschließenden Räumen sowie über oder unter diesen Räumen dürfen sprengkräftige Zündmittel nicht verladen werden. Ausgenommen hiervon sind Verladungen nach § 6 Absätze 4 und 5.

(10) Leicht- oder selbstentzündliche Stoffe, außer Kohle, Koks oder Treibstoffe für den Schiffsantrieb, dürfen beim Transport von Sprengmitteln nicht an Bord des Wasserfahrzeuges mitgeführt werden.

(11) Transporte von Sprengmitteln auf Wasserfahrzeugen, die Schleusen oder zu öffnende Brücken passieren müssen, sind den Schleusen- oder Brückenwärtern vorher anzumelden. Die Schleusen oder Brückenwärter haben dafür zu sorgen, daß diese Fahrzeuge schnell und gefahrlos durchgeschleust und andere Fahrzeuge ferngehalten werden.

(12) Ist es auf Grund besonderer Umstände unumgänglich notwendig, daß mit Sprengmitteln beladene Wasserfahrzeuge während des Transportes anlegen oder vor Anker gehen müssen, so ist die nächste Dienststelle der Volkspolizei hiervon sofort zu verständigen. Es dürfen dazu nur solche Plätze ausgewählt werden, die unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

(13) Das Übersetzen von Fahrzeugen mit Sprengmitteln auf Fähren darf nur erfolgen, wenn andere Fahrzeuge oder unbeteiligte Personen nicht gleichzeitig übergesetzt werden. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf die Ladung des Transportfahrzeuges und auf diese Bestimmungen hinweisen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksarbeitsschutzinspektionen, in Bergbaubetrieben außerdem mit den technischen Bezirksbergbauinspektionen, auf Antrag der Betriebe, die zum Umgang mit Sprengmitteln berechtigt sind, darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen sind.

(2) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für den Transport von Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für den Transport von Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzLH ändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung betreffen, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

(2) Die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn der Transport von Sprengmitteln zur Katastrophenbekämpfung durch die Einhaltung dieser Bestimmungen verzögert oder in Frage gestellt wird.